

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.09 -1314/2021

Düsseldorf, den 14.05.2024

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 WHG des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für die Einleitung des Abwassers der Speira GmbH am Standort Grevenbroich

Die Speira GmbH, nachfolgend Antragstellerin, hat am 19.07.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Speira GmbH betreibt als Eigentümerin auf dem eigenen Gelände in Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 2, Flurstück 343 eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage, in der alle Produktionsabwässer der Unternehmerin gesammelt und je nach Qualität gezielt behandelt werden. Folgende Produktionsabwässer fallen bei der großtechnischen, nasschemischen Behandlung von Aluminiumbandoberflächen oder technischen Versorgungseinrichtungen an:

- Alkalisches und saures Abwasser
- Spülwasser
- Kesselabsatzung aus Wärmezentrale
- Regenerate aus Wärmezentrale und Kühlkreisläufen
- Abschlammwasser aus Wärmezentrale und Kühlkreisläufen
- Rückspülwasser aus Wärmezentrale und Kühlkreisläufen

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Verlegung und den Neubau der Behandlungsstufe „Nachfällstrecke“.

Die neue Nachfällstrecke wird aus drei Rundbecken mit Durchmessern von je ca. 30 m bestehen. Daraus ergibt sich eine Vergrößerung für die Verweilzeit des zugeführten Wassers. Die neuen Becken werden ein Stauvolumen von ca. 3.400 m³ und ein Nutzvolumen von etwa 2.800 m³ erhalten; die vorhandene Nachfällstrecke hat ein Beckenvolumen von 1.700 m³. Dieses wiederum wird die Prozesszuverlässigkeit deutlich steigern. Als weiterer Nebeneffekt wird der Einsatz von Hilfs- und Betriebsstoffen minimiert werden, welches sich positiv auf die Ökologie und die Wirtschaftlichkeit der Abwasseraufbereitung auswirkt.

Gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes öffentlich bekannt zu machen.

Es sind die folgenden BVT-Merkblätter betroffen:

- Nichteisenmetallindustrie
- Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
- Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln
- Industrielle Kühltürme

Die BVT-Merkblätter und die Durchführungsbeschlüsse sind zum Download unter der [Seite des Umweltbundesamtes](#) abrufbar.

Im Auftrag
gez. Chilla



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

MIT ZUSTELLUNGSURKUNDE

Speira GmbH
v. d. d. Geschäftsführung
Aluminiumstraße 1
41515 Grevenbroich

Datum: 03.05.2024

Seite 1 von 36

Aktenzeichen:
54.07-665/2023
bei Antwort bitte angeben

Herr Chilla
Zimmer: 442
Telefon:
0211 475-2945
Telefax:
0211 475-2987
alexander.chilla@
brd.nrw.de
Herr Schröder

**Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage „Neuerrichtung
und örtliche Verlegung der Nachfällstrecke“ der Zentralen Abwasserauf-
bereitungsanlage (ZAA)

Ihr Antrag vom 19.07.2023

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 19.07.2023 erteile ich Ihnen die folgende

Genehmigung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Kiever Straße



Inhaltsübersicht

Datum: 03.05.2024

Seite 2 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

1. Tenor.....	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Zweck der Abwasserbehandlungsanlage.....	5
4. Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage.....	7
5. Nebenbestimmungen	7
6. Hinweise	17
7. Antragsunterlagen.....	23
8. Begründung	24
9. Kostenentscheidung.....	33
10. Rechtsbehelfsbelehrung	36



Datum: 03.05.2024

Seite 3 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

1. Tenor

1.1

Der Firma

Speira GmbH
v. d. d. Geschäftsführung
Aluminiumstraße 1
41515 Grevenbroich

(nachfolgend Unternehmerin genannt)

erteile ich die wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage „Neuerrichtung und örtliche Verlegung der Nachfällstrecke“ der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA).

1.2

Die wasserrechtliche Genehmigung 541.7.3-NE-99/07-Hydro vom 27.07.2007 regelt den Bau und den Betrieb der bisherigen Nachfällstrecke. Diese Genehmigung erlischt mit Inbetriebnahme der hier genehmigten Neuerrichtung der Nachfällstrecke.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Genehmigung sind:

- §§ 60 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009,
- §§ 56, 57 Abs. 2, 59, 93, 109 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016,
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013,



- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 in Verbindung mit den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015,
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,
- Tarifstelle 4.3.1.16.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW –AVwGebO NRW) vom 08.08.2023,
- Tarifstelle 8.3.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW –AVwGebO NRW) vom 08.08.2023,
- § 7 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021,
- § 29b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013,
- § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975,
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen- (AVV Baulärm) vom 19.08.1970,
- § 7 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013,
- § 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018,
- § 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010,
- § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996,

Datum: 03.05.2024

Seite 4 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023



- § 62 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967,
- § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) vom 9. Mai 2000,

Datum: 03.05.2024

Seite 5 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

3. Zweck der Abwasserbehandlungsanlage

Die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage verfügt über drei getrennt zu betrachtenden Aufbereitungslinien:

- Alkalische Aufbereitung
- Aufbereitung Raumentwässerung
- Spülwasserwiedergewinnung / VE-Wasser-Herstellung

Im Gebäude der Zentralen Aufbereitungsanlage befinden sich zudem Anlagen bzw. Anlagenteile, die dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Sie gehören nicht zur Abwasserbehandlungsanlage.

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der chemischen und mechanischen (physikalischen) Behandlung der Abwässer aus folgenden Betriebseinheiten:

- REN: Recken-Entfetten-N-Rinse (BE02)
- BLA3: Bandlackieranlage 3 (BE03)
- BLA4: Bandlackieranlage 4 (BE04)
- Litho 1: RE (Recken und Entfetten) (BE05)
- Litho 2: ERB (Entfetten-Recken-Befetten) (BE06)
- Litho 3: ESRS (Entfetten-Schneiden-Recken-Schneiden) (BE07)
- AL 1: Automobillinie 1 (BE08)
- AL 3: Automobillinie 2 (BE09)
- KWU 1: Kühlwasserumlauf 1 (BE 20.1)
- KWU 2: Kühlwasserumlauf 2 (BE 20.2)



- KWU 3: Kühlwasserumlauf 3 (BE20.03)
- WZ 1: Wärmezentrale 1 (BE 21.1)
- WZ 2: Wärmezentrale 2 (BE 21.2)
- AHK BLA 2: Abhitzeessel Bandlackieranlage 3 (BE 21.3)
- VE-Wasser-Herstellung / Wiedergewinnung von Spülwassern (BE 25)

Datum: 03.05.2024

Seite 6 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

Die Abwasserbehandlungsanlage ist ausgelegt für:

- ein aufzufangendes Stauvolumen von 3 400 m³,
- ein Nutzvolumen von 2 800 m³ und
- einen Abwasservolumenstrom von 45 m³/0,5h.

Die Nachfällstrecke besteht aus folgenden Bauwerken und Einrichtungen:

- 3 Sedimentationsrundbecken mit mechanischer Reinigung und Belüftung in 3 Stufen
- Dünnschlamm-speicher
- Kammerfilterpresse
- Dosierstationen für Flockungshilfsmittel und Polyaluminiumchlorid
- Zugehörige Mess- und Regeltechnik und Pumpen

Für das zugehörige Pumpenhaus, einschließlich der Medienbrücke wird eine gesonderte baurechtliche Genehmigung von der Stadt Grevenbroich erteilt.

Die in der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) behandelten Abwässer werden über die Abwasserbehandlungsanlage „Mechanische Kläranlage“ über einen Kanal zur Erft geleitet.

Messstellenbezeichnung: Zentrale Abwasserbehandlung (ZAA)

Probenahmestellennummer: 074187001/ 06



Messstellennummer: 06
Ostwert: 333953
Nordwert: 5660674

Datum: 03.05.2024

Seite 7 von 36

Aktenzeichen:
54.07-665/2023

4. Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage „ZAA“ befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in 41515 Grevenbroich, Aluminiumstraße 1.

mit der Lage

Gemarkung Allrath
Flur 2
Flurstück 343

ZAA-Gebäude:

mit den Koordinaten (UTM):

	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Anlagenmittelpunkt	333953	5660698

Neue Nachfällstrecke:

mit den Koordinaten (UTM):

	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Anlagenmittelpunkt	334034	5660679

5. Nebenbestimmungen

5.1

Die Unternehmerin hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.

5.2

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung nicht begonnen, wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Ab-



wasserbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.

Datum: 03.05.2024

Seite 8 von 36

5.3

Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

5.4

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle Zentrale Abwasserbehandlung (ZAA), Messstellennummer: 074187001/06, sowie „Ablauf mechanische Kläranlage“, Messstellen-Nr. 074187001/03, die in der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Erft festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.

5.5

Der Baubeginn ist mir schriftlich anzuzeigen.

5.6

Vor Baubeginn ist mir die bestellte Bauleiterin bzw. der bestellte Bauleiter und ggf. der Fachbauleiter i. S. des § 56 BauO NRW sowie die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, die die Nachweise aufstellen oder prüfen und stichprobenhafte Kontrollen durchführen, unter Angabe der Namen und Telefonnummern zu benennen. Ein Wechsel der Personen während der Bauausführung ist mitzuteilen.

5.7

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheids sowie der zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig an der Baustelle vorzuhalten und den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

5.8

Spätestens bei Baubeginn ist mir der Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung aufgestellt bzw. geprüft sein muss, vorzulegen.



5.9

Datum: 03.05.2024

Seite 9 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist mir unverzüglich zu melden. Auf Anforderung ist der Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BIm-SchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die durch die Bautätigkeiten und / oder Transportvorgänge verursachten Geräusche, die in Ziffer 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte einhalten.

5.10

Lärmintensive Baustellentätigkeiten, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien und nicht lärmintensive Bautätigkeiten, soweit die in der Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht nicht überschritten werden. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Im Hinblick auf die Baustellenarbeiten tagsüber wird auf die Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 verwiesen.

Hinweis:

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien und nicht lärmintensiven Bautätigkeiten nicht sichergestellt ist, sind diese Aktivitäten nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt. Diese Ausnahmegenehmigung wäre auch dann erforderlich, falls lärmintensive Bautätigkeiten auch zur Nachtzeit durchgeführt werden müssen.



Datum: 03.05.2024

Seite 10 von 36

Aktenzeichen:
54.07-665/2023**5.11**

Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.

5.12

Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

5.13

Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmenden zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.

5.14

Zur Beckenbelüftung sind mir Herstellerinformationen und die Dimensionierung der Anlagen vorzulegen.

5.15**Bauzustandsbesichtigung****5.15.1**

Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist mir schriftlich mitzuteilen.

Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass sie/er sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

5.15.2

Alle zur Abwasserbehandlungsanlage gehörenden Anlagenteile sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme gemäß § 93 LWG aus wasserwirtschaftlicher Sicht von mir abnehmen zu lassen. Die Unternehmerin hat sich dazu rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen.

5.16 Selbstüberwachung**5.16.1**

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbe-



handlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind mindestens arbeits-täglich folgende Anlagenteile einer Kontrolle zu unterziehen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand und der ordnungsgemäßen Funktion der für den Betrieb der Anlage wesentlichen Einrichtungen zu überzeugen.

Datum: 03.05.2024

Seite 11 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

Insbesondere sind zu überprüfen:

1. Becken, Behälter und Leitungen optisch auf Dichtigkeit und Bauzustand,
2. Zu- und Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch und sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale,
3. Funktion von Messeinrichtungen, wie für pH-Wert, Leitfähigkeit, Redoxpotenzial, Temperatur, Abwasservolumenstrom; sowie von Überwachungs- und Meldeeinrichtungen,
4. Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Belüftungseinrichtungen,
5. Zustand und Funktion der gemäß wasserrechtlichem Bescheid für die Einleitung maßgeblichen Durchflussmessstelle und Probenahmestelle,
6. weitere für die Anlage wesentliche klärtechnische, maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen.

5.16.2

Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.

5.16.3

Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.

5.17 Betriebsanweisung

5.17.1

Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Nachfällstrecke ist die Betriebsanweisung der ZAA zu aktualisieren. Diese soll im Wesentlichen folgende Angaben zur Nachfällstrecke enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe



- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
- Festlegungen zu den besonderen Pflichten des Betreibers gemäß § 7 der Industriekläranlagen-Zulassungsverordnung – IZÜV bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung bzw. bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Erläuterung der Entleerungs- und Reinigungsarbeiten,
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

Datum: 03.05.2024

Seite 12 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

5.17.2

Bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

5.17.3

Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

5.17.4

Die Betriebsanweisung ist mir auf Anforderung vorzulegen.

5.17.5

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

5.18 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungs-



gemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Datum: 03.05.2024

Seite 13 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

5.19

Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind mir gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen sind an die E-Mail-Adresse dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de zu senden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

5.20

Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind mir mitzuteilen.

5.21

Für den Fall, dass nach Inbetriebnahme der geplanten Desinfektionsmaßnahmen die Legionellenproblematik weiterhin bestehen sollte, bleibt ausdrücklich vorbehalten, geeignete Maßnahmen nachzufordern.

5.22

Es ist durch ausreichende eigene Lagerhaltung oder durch z. B. Wartungsverträge sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik kurzfristig verfügbar sind.

5.23

Die Anlage ist dicht und beständig gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen. Nach Errichtung ist die Anlage auf Dichtheit zu überprüfen durch optische Prüfung einer sachverständigen Person. Der Nachweis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

5.24

Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegen die Einleitung unbehandelten Abwassers im Falle eines Strom-



ausfalls zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

Datum: 03.05.2024

Seite 14 von 36

5.25

Die Inbetriebnahme, die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme und die Stilllegung sind mir schriftlich anzuzeigen.

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

5.26

Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist mir unverzüglich mitzuteilen.

5.27 Nebenbestimmungen der Träger öffentlicher Belange

5.27.1 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

Die angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baustellenzeit zu schützen.

5.27.2 Anlagenbetrieb (Bereich Lärm)

5.27.2.1

Die in der Geräuschimmissionsprognose (TÜV-Bericht Nr.: EuL/21252787/10 vom 21.03.2023) angegebenen Schallleistungspegel für das Pumpenhaus, die neue Nachfällstrecke und die zugehörigen technischen Komponenten sowie den Fahrzeugverkehr dürfen nicht überschritten werden.

5.27.2.2

Die Anforderungen an die Bau-Schalldämmmaße der Außenbauteile aus dem vorgenannten Geräuschgutachten sind so zu wählen, dass die im Gutachten erwähnten Werte und Vorgaben eingehalten werden. Andere Bauteile können auch verwendet werden, wenn die schalltechnischen Eigenschaften gleich oder besser sind.

5.27.2.3

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der in der Geräuschimmissionsprognose (TÜV-Bericht Nr.: EuL/21252787/10 vom 21.03.2023) benannten Immissionsorte (siehe Tabelle 3.1 der vorgenannten Geräuschimmissionsprognose), ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.



Datum: 03.05.2024

Seite 15 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

Die Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden die diesem Antrag beiliegende Geräuschimmissionsprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BIm-SchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte, diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt.

5.27.2.4

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung bzw. Berechnung nach Nr. 8 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schallleistungspegel der im vorgenannten Gutachten benannten Quellen hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind.

Wird statt des messtechnischen Nachweises ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA-Lärm gewählt ist analog zu verfahren.

Eine vollständige Ausfertigung des schriftlichen Original-Berichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Berichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen es sei denn, das entsprechende elektronisch übersandte Dokument wurde mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers bzw. einer Verfasserin versehen.

5.27.3 Anlagenbetrieb (Bereich Geruchsimmissionen)

In der gutachterlichen Stellungnahme vom 08.06.2020 (Nr.: 20 0492 P) erfolgt die Prognose der Geruchsimmissionssituation auf der Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie NRW (in der Fassung vom 29. Februar 2008).



Die Geruchsimmissions-Richtlinie NRW (GIRL) ist im Jahr 2021 in der neuen „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft“ vom 18.08.2021 aufgegangen.

Datum: 03.05.2024

Seite 16 von 36

Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass der Befund der gutachterlichen Stellungnahme vom 08.06.2020 (Nr.: 20 0492 P) bei Anwendung des Anhang 7 der „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft“ vom 18.08.2021, ebenfalls zu einem Nachweis der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums an Geruchsstunden an den benannten Immissionsorten führt.

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

Der entsprechende Bericht ist von der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorzulegen.

5.27.4 Arbeitsschutz

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV) sind Maßnahmen und Regelungen für die beantragte Anlage zu treffen, die die Einhaltung der TRBA 220 (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen) sicherstellen.

5.27.5 DB Immobilien

5.27.5.1

Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtung von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

5.27.5.2

Bei dem Einsatz von Kränen / Maschinen ist darauf zu achten, dass diese nicht in den Bereich der Eisenbahnverkehrsflächen schwenken, ggf. ist hier eine Kraneinweisung erforderlich.

5.27.5.3

Das Betreten der Bahnfläche ist nicht gestattet. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden.



Datum: 03.05.2024

Seite 17 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

5.27.5.4

Die Abstandsflächen gemäß LBO § 6 BauO NRW sowie sonstige bau-rechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

5.27.6 Grünanlagen und Umweltschutz

5.27.6.1

Die Grünstrukturen, die von der Baumaßnahme tangiert werden, müs-sen vermessen und im Lageplan mit Art, Stammumfang und Kronen-durchmesser eingetragen werden.

5.27.6.2

Die Baumschutzsatzung von Grevenbroich ist hier zu beachten und ent-sprechende Anträge zustellen bzw. unter Berücksichtigung der Grün-strukturen die Planung anzupassen.

5.27.6.3

Die ggf. genehmigten Fällanträge sind entsprechend auszugleichen.

5.27.6.4

Die Rodungszeit muss zwischen Oktober und März liegen.

5.27.6.5

Bestehende Bäume und Gehölze um Baustellenbereich müssen vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.

6. Hinweise

6.1

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit ver-bundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.

6.2

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneu-ten Genehmigung.

6.3

Der Genehmigungsbescheid und sämtliche mit der Genehmigung in Zu-sammenhang stehenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.



Datum: 03.05.2024

Seite 18 von 36

Aktenzeichen:
54.07-665/2023**6.4**

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 60 Abs. 4 WHG wird hingewiesen: Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Unternehmerin die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Anzeige hat mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll in schriftlicher Form zu erfolgen.

6.5

Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.

6.6

Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen und Gestattungen.

6.7

Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

6.8

Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

6.9

Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

6.10

Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle sind die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu beachten.

6.11

Die anfallenden Abfälle sind, sofern sie nicht verwertet werden können, entsprechend den Abfallgesetzen ordnungsgemäß zu beseitigen.



Datum: 03.05.2024

Seite 19 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

6.12

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaften und die Arbeitsstättenrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (hier insbesondere die DGUV Regeln 103-602 „Branche Abwasserentsorgung“, 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ sowie die DGUV Vorschrift 21 „Abwassertechnische Anlagen“). Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Missetände sind sofort zu beseitigen.

6.13

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches weise ich hin.

6.14

Auf die Pflicht der Unternehmerin zum Bestellen einer/eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 WHG weise ich hin. Für die Bestellung und Aufgaben der/des Gewässerschutzbeauftragten sowie die entsprechenden Pflichten der Unternehmerin gelten die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 WHG.

6.15 Hinweise des Arbeitsschutzes

6.15.1

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).



Datum: 03.05.2024

Seite 20 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

6.15.2

Die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 22 - Abwassertechnische Anlagen mit Durchführungsanweisungen sowie der DGUV Regel 103-062 - Branche Abwasserentsorgung sind zu beachten.

6.15.3

Es wird auf den Entwurf VDI 4250 Blatt 2:2023-01 Bioaerosole und biologische Agenzien – Umweltmedizinische Bewertung von legionellenhaltigen Aerosolen hingewiesen.

6.15.4

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

6.15.5

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

6.15.6

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.



6.16 Eisenbahn-Bundesamt

Datum: 03.05.2024

Seite 21 von 36

6.16.1

Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

6.16.2

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO Seite 3 von 3 unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

6.16.3

Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.

6.17 DB Immobilien, Baurecht I

6.17.1

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer des Objektes sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

6.17.2

Für die angrenzende Strecke 2611 sind bis 2037 umfangreiche Baumaßnahmen zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit geplant. Daher



bitten wir um Beachtung von zukünftigen Verkehrszunahmen (und damit eine Steigerung von Schallemissionen).

Datum: 03.05.2024

Seite 22 von 36

6.17.3

Der angefragte Bereich enthält Kabel bzw. TK-Anlagen der DB Netz AG. Bitte beachten Sie hierzu die als Anlage beigefügte Stellungnahme der DB Kommunikationstechnik GmbH. Die Lage der Anlagen kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden.

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

6.18 Kommunikationstechnik

6.18.1

Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

6.18.2

Das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ ist bei Arbeiten im Erdbereich, wie z.B. Aushub-, Bohr- oder Rammarbeiten zu beachten.

6.19 Untere Bodenschutzbehörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherren.

Derartige Anhaltspunkte können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

6.20 Grünanlagen und Umweltschutz

Folgende Regelwerke in den aktuellen Fassungen sind zu beachten.



- DIN 18920 Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen
- RAS –LP4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsbau, Abschnitt4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- ZTV Baumpflege Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
- Baumschutzsatzung Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Grevenbroich

Datum: 03.05.2024

Seite 23 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

7. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

1. Antragsschreiben vom 19.07.2023
2. Liste personenbezogener Daten
3. Nichttechnische Stellungnahme
4. Erläuterungsbericht in der Fassung der Ergänzung vom 02.08.2023
5. Bauantrag vom 06.04.2023
6. 07.1 Objektverzeichnis vom 06.04.2023
7. 07.2 Amtlicher Lageplan vom 13.04.2023
8. Verfahrensschema ZAA vom 23.06.2021
9. Lageplan Oberflächen und Schnitte vom 28.03.2023
10. Pumpenhaus – Entwurf Grundrisse EG + Technikbühne vom 17.01.2023
11. Verfahrensfließbild ZAA, Beschriftung geändert 12.01.2023
12. ZAA 3.0 NFS Baustelleneinrichtungsplan vom 31.05.2023
13. Schema: Verfahrenstechnische Zusammenhänge vom 07.09.2021



14. Erfassungstabelle Selbstüberwachung Legionellen Dezember 2019 bis Mai 2023

Datum: 03.05.2024

Seite 24 von 36

15. Auswirkungen der Emissionen von Legionellen auf die Verdunstungskühlanlagen vom 05.04.2023

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

16. Sicherheitsdatenblätter

17. UVP-Prüfung, Stufe 1 vom 10.12.2029

18. Ausgangszustandsbericht vom 24.03.2021

19. Prognose der Geruchsimmissionssituation vom 08.06.2020

20. Geräuschimmissionsprognose zum Neubau der Nachfällstrecke der zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA)

21. Zertifikat; ISO 14001:2015 der Speira GmbH

8. Begründung

Die Unternehmerin hat mit Datum vom 19.07.2023 bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände in 41515 Grevenbroich, Aluminiumstraße 1 gemäß § 60 WHG beantragt.

Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände anfallenden Abwassers.

Im Jahr 1993 hat die Speira GmbH, Rechtsnachfolgerin der VAW aluminium AG sowie Hydro Aluminium Rolled Products GmbH die Genehmigung (AZ: 54.2.511.06-310) erhalten, die Zentrale Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) zu errichten und zu betreiben.

Neben diversen Anzeigen im Wasserrecht, ergingen seither noch zwei Änderungsgenehmigungen gemäß § 58 Abs. 2 LWG NRW:

- Nachfällstrecke (Az.: 54.1.7.3-NE-99/07 vom 27.07.2007)
- Erweiterung ZAA (Az.: 54.7.3-NE-114/11 vom 26.07.2011).

Im vorliegenden Antrag wird die Verlegung und der Neubau der Nachfällstrecke begehrt. Durch die bauliche Neugestaltung ergeben sich zwei wesentliche Verbesserungen:

- Bessere Abwasserfließführung in den neuen Rundbecken. In der noch vorhandenen Nachfällstrecke ist eine mäandernde Abwas-



serführung durch Hintereinanderschaltung von drei parallel angeordneten Langbecken realisiert. Durch die neuen Rundbecken ergibt sich eine deutliche strömungsärmere und somit weniger turbulente Strömung.

- Die neue Nachfällstrecke wird ein Beckennutzvolumen von etwa 2.800 m³ erhalten; die vorhandenen Nachfällstrecke hat ein Beckenvolumen von ca. 1.700 m³. Darauf folgt eine höhere Verweilzeit in der neuen Nachfällstrecke.

Dieses wiederum wird die Prozesszuverlässigkeit deutlich steigern. Als weiterer Nebeneffekt wird der Einsatz von Hilfs- und Betriebsstoffen minimiert werden, welches sich positiv auf die Ökologie und die Wirtschaftlichkeit der Abwasseraufbereitung auswirkt.

Datum: 03.05.2024

Seite 25 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

8.1 Sachentscheidung

8.2.1 Formelle Voraussetzungen

8.2.1.1 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag bin ich nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) in Verbindung mit den Vorschriften der ZustVU zuständig.

8.2.1.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV gilt die IZÜV für die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, die zu den Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV gehören.

Eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG ist eine Anlage, in der Abwasser behandelt wird, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigerfordernis sich nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fällt. Bei der Anlage auf dem Werksgelände in Grevenbroich handelt es sich um eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) WHG.



Datum: 03.05.2024

Seite 26 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Unter § 3 der 4. BImSchV fallen Anlagen, die in Spalte „d“ des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Es handelt sich auf dem Betriebsgrundstück um Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV. Die Anlagen zur Behandlung von Oberflächen:

- unter Verwendung von organischen Lösemitteln (Veredlung Alter Betrieb) und
- von Metallen und Kunststoffen (Bandlackieranlagen 3 und 4)

fallen unter den Anhang 1, Nr. 5.1.1.1, Buchstaben G, E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Somit ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV i.V. m. § 3 der 4. BImSchV das Verfahren nach IZÜV zu führen.

8.2.1.2.1 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörden und Stellen	Zuständigkeit
Dezernat 51	Naturschutz
Dezernat 52	Bodenschutz
Dezernat 53	Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Dezernat 55	Arbeitsschutz in chemischen Betrieben
Stadt Grevenbroich	Straßenbau, Gesellschaft für Wirtschaftsdienste, Grünanlagen und Umweltschutz, Stadtplanung und



Datum: 03.05.2024

Seite 27 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

	Bauordnung
Rhein-Kreis Neuss	Unterer Wasser- und Bodenschutz
Eisenbahnbundesamt	Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen
Deutsche Bahn AG	DB Immobilien und DB Kommunikationstechnik
Landesbüro der Naturschutzverbände	Naturschutz

8.2.1.2.2 Öffentlichkeitsverfahren

Aufgrund der Anwendung der IZÜV ist die Öffentlichkeit bei Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des BlmSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 – 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG zu beteiligen.

Grundsätzlich ist das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsverfahren) erforderlich, wenn nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV die Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist. Für die Anlage zur Behandlung von Oberflächen (Nr. 5.1.1.1) ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen. Entsprechend wurde die Öffentlichkeit beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 05.10.2023 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Es erfolgte ebenfalls eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 12.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Grevenbroich zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 12.10.2023 bis einschließlich 13.12.2023 vorgebracht werden. Während



der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Datum: 03.05.2024

Seite 28 von 36

Daher findet der ursprünglich für den 16.01.2023, ab 10.00 Uhr, in der Aluminiumstraße 1, im Raum 131.1, 1.OG der Hauptverwaltung in Grevenbroich vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde in meinem Amtsblatt am 11.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

8.2.2 Wasserrechtliche Begründung

8.2.2.1

Nach § 60 WHG bedarf die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach IZÜV und die wasserrechtlichen Vorschriften beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den Anlagen keine weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen im Sinn des § 6 S.1 Nr. 9 IZÜV, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Gewässeränderungen getroffen.

8.2.2.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

8.2.2.2.1 Stellungnahme des Dezernates 51

Auf Grund der baulichen Vorbelastung (Bau/Lagerplatz) des Standortes der beantragten Nachfällstrecke besteht keine weitergehende naturschutzrechtliche Relevanz.



Die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.27.1 habe ich aufgenommen.

Datum: 03.05.2024

Seite 29 von 36

8.2.2.2.2 Stellungnahme des Dezernates 52

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung. Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser nach § 6 Nr. 6c IZÜV sind nicht zu formulieren, da die rgS im Rahmen der Änderung nach § 1 Abs. 2 IZÜV weder erstmalig hinzukommen, noch erstmalig Relevanzschwellen durch die Lagerung und den Einsatz erreicht bzw. überschritten werden.

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

8.2.2.2.3 Stellungnahme des Dezernats 53

Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, sofern die Umsetzung entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen erfolgt und die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.9 bis 5.13 und 5.27.2 bis 5.27.3 eingehalten werden.

8.2.2.2.4 Stellungnahme des Dezernats 55

Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die Auflage unter Ziffer 5.27.4 und die Hinweise unter Ziffer 6.15 bei der Planung und Umsetzung beachtet werden, bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

8.2.2.2.5 Stellungnahmen des Eisenbahnbundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Abschließend stellt das Eisenbahnbundesamt fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind.

Die Hinweise wurden unter Ziffer 6.16 berücksichtigt.



Datum: 03.05.2024

Seite 30 von 36

Aktenzeichen:
54.07-665/2023

8.2.2.2.6 Stellungnahme der Deutschen Bahn AG

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Auflagen unter 5.27.4 und Hinweise unter Ziffer 6.17 bis 6.18 beachtet werden.

8.2.2.2.7 Stellungnahme der Stadt Grevenbroich

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.27.6 und Hinweise unter Ziffer 6.20 der Abteilung Grünflächen und Umweltschutz habe ich aufgenommen.

Seitens der Gesellschaft für Wirtschaftsdienste (GWD) bestehen keine Bedenken.

Da sich die Anlagen vollumfänglich auf den Flächen der Speira geplant sind und städtische Straßen und Wege nicht in Anspruch genommen werden sollen, bestehen seitens des Bereiches Straßenbau der Stadtbetriebe Grevenbroich keine Bedenken.

8.2.2.2.8 Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss

Die Zuständigkeit der **Unteren Wasserbehörde** beschränkt sich bei der Antragsprüfung auf ihre Verantwortung für die Bewirtschaftung des Grundwassers sowie der sonstigen Gewässer und die damit einhergehende Gewässerverträglichkeit im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot. Zudem informiert die Untere Wasserbehörde über örtliche Besonderheiten.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Auflagen und Hinweise sind nicht erforderlich.

Die Antragsprüfung beschränkt sich bei der **Unteren Bodenschutzbehörde** auf ihre Zuständigkeit für schädliche Bodenveränderungen, altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten i. S. von Nr. 6 des Anhangs II ZustVU.

Den Hinweis habe ich unter Ziffer 6.19 aufgenommen.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde (68.4)** und des

Gesundheitsamtes (53.5) bestehen keine Bedenken. Auflagen und Hinweise sind jeweils nicht erforderlich.

8.2.2.2.9 Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat keine Stellungnahme abgegeben.



Datum: 03.05.2024

Seite 31 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

8.2.2.2.10 Ergebnis der öffentlichen Beteiligung

Verfahrensrelevante bzw. begründete grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht. Soweit um Aufnahme von ergänzenden Hinweisen in diesem Genehmigungsbescheid gebeten wurde, wurde diesen entsprochen.

8.2.2.3 Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 12.10.2023 bis einschließlich 13.12.2023 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

8.2.2.4 Ermessen und Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung

Nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG ist die wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasserbehandlungsanlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG müssen nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Im vorliegenden Fall ist davon ausgegangen, dass die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.

Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben (andere) Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenfalls nicht vor.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben steht in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

In Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens wird dem Antrag unter Einhaltung der Nebenbestimmungen stattgegeben.

Im Rahmen meiner Ermessensausübung wurde das Interesse der Unternehmerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der All-



gemeinheit beeinträchtigen könnte. Hierbei wurde überprüft, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass die wasserrechtliche Genehmigung antragsgemäß erteilt werden konnte.

Datum: 03.05.2024

Seite 32 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

Die Prüfung im Rahmen des Verfahrens ergab, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung bei Beachtung dieses Bescheides erfüllt werden. Gründe für eine Versagung der Genehmigung sind nicht erkennbar.

Diese Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekanntgemacht.

8.2.2.5 Standortbezogene Vorprüfung

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 in Verbindung mit Nummer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Dem Antrag wird daher mit den vorstehenden Nebenbestimmungen stattgegeben.



9. Kostenentscheidung

Datum: 03.05.2024

Seite 33 von 36

9.1 Verwaltungsgebühren

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über die wesentliche Änderung der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage:

Gemäß Tarifstelle 4.3.1.16.2 AVwGebO NRW richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Änderung der Genehmigung angefallenen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand errechnet sich nach Maßgabe der Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 AVwGebO NRW. Je angefangene 15 Minuten sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBI. NRW. S. 192) für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.

Der für die Entscheidung über die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage angefallene Zeitaufwand sowie die sich daraus ergebende Gebühr in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tarifstelle 4.3.1.16.2	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2* (84 € je Stunde)**	LG 2.1* (70 € je Stunde)**	LG 1.2* (61 € je Stunde)**	
Summe Stunden	5	40	0	
Gebühr gesamt				3.220,00 €

- Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst
- Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1), ehemals gehobener Dienst
- Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst

** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass

Begründung der Festsetzung

Das Verfahren ist aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu bewerten.



Die Gebühr vermindert sich um 30 %, wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) registriert ist oder über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Datum: 03.05.2024

Seite 34 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

Die Gebühr für die o. g. Entscheidung beträgt dementsprechend 2254 Euro.

9.2 Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG:

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb bzw. der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr je nach Zeitaufwand zu erheben. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom Ministerium des Innern jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. (Abgerechnet wird für jede angefangene 30 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.)

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war.

Der für die Entscheidung angefallene Zeitaufwand sowie die sich daraus ergebende Gebühr in der folgenden Tabelle aufgeführt:



Datum: 03.05.2024

Seite 35 von 36

Aktenzeichen:
54.07-665/2023

Tarifstelle 8.3.5	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2*	LG 2.1*	LG 1.2*	
	(84 € je Stunde)**	(70 € je Stunde)**	(61 € je Stunde)**	
	84	70	61	
Summe Stunden	0	8	0	
Gebühr gesamt				560,00 €

*

- Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst
- Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1), ehemals gehobener Dienst
- Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst

** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass

9.3

Für die Prüfung, ob für Ihr o.g. geplantes Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht erhebe ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

560,00 Euro.

9.4 Auslagen

Bei der Durchführung des Verfahrens sind Auslagen nach § 10 GebG NRW nicht entstanden.

9.5 Verwaltungskosten

Die Gebühr wird dementsprechend auf **2.814 Euro** (2254 Euro + 560 Euro) festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX



unter Angabe des Kassenzzeichens

7331200002788835

zu überweisen.

Datum: 03.05.2024

Seite 36 von 36

Aktenzeichen:

54.07-665/2023

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Alexander Chilla